

Vortrag von

Notar Prof. Dr. Wolfgang Baumann

7. Juli 2011

Bergische VHS

Lesben, Schwule

Vorsorgevollmacht und Erbrecht

Notare Prof. Dr. Baumann + Dr. Fabis
Geschwister-Scholl-Platz 2 in 42275 Wuppertal
Telefon: 0202 - 25 50 00
Telefax: 0202 - 55 75 85
E-Mail: baumann-fabis@t-online.de
Internet: www.baumann-fabis.de

A. Vorsorge

I. Warum eine Vorsorgevollmacht?

1. Gestaltung umfassend als General- und Vorsorgevollmacht
2. muss immer gelten (abstrakte Vollmacht), soll aber nur bei Geschäftsunfähigkeit und transmortal eingesetzt werden
3. kann im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.
Einschränkungen sollten nicht in Vollmacht sondern ins Auftragsverhältnis (privatschriftlich) aufgenommen werden
4. Form: notarielle Beurkundung ist zu empfehlen
5. Vorteile:
 - a) ersetzt Betreuung
 - b) spart Kosten des Betreuungsverfahrens

II. Warum eine Betreuungsverfügung?

1. vorsorgende Benennung eines Betreuers mit Handlungsanweisungen in der Betreuungsverfügung
2. vorsorglich immer notwendig, damit das Amtsgericht keinen Kontrollbetreuer einsetzt (Ersatzbetreuung anordnen)

III. Warum eine Patientenverfügung?

regelt Behandlung, insbesondere in aussichtslosen Fällen den Behandlungsabbruch

B. Erbrecht

I. Warum ein Testament?

1. Vermeidung unerwünschter gesetzlicher Erbfolgen
 - a) falsche oder ungeeignete gesetzliche Erben
 - b) Vermeidung von Erbengemeinschaften
2. Differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten durch Erbeinsetzung, Vermächnisse, Auflagen, Teilungsanordnungen, Testamentsvollstreckung
3. Steuerliche Überlegungen
(Sparen der Erbschaftsteuer durch Ausnutzung von Freibeträgen)
4. Erfüllung nachhaltiger, gemeinnütziger Zwecke (z. B. Errichtung einer Stiftung, Erbeinsetzungen oder Legate an gemeinnützige Einrichtungen)

II. In welchen Formen kann ein Testament errichtet werden?

1. eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)
2. notarielles Testament (§ 2232 BGB)
(später kein Erbschein erforderlich; Kosten für Erbscheinsantrag und Erbschein entfallen)
3. gemeinschaftliches Testament nur für eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG i.V. m. §§ 2265 ff. BGB) und Eheleute
4. Erbvertrag (§§ 2274 ff BGB)
(später kein Erbschein erforderlich)
5. Nottestamentsformen (Dreizeugen-, Bürgermeister-, Seetestament)

III. Was kann in einem Testament geregelt werden?

Grundsatz: Testament wirkt erst nach dem Tod!

1. Erbeinsetzung (Vor- und Nacherbschaft, Ersatzerbschaft (Alleinerbe, mehrere Erben (unterschiedliche Quoten möglich))
2. Vermächtnis (§§ 2147 ff. BGB mit verschiedenen Vermächtnisarten, größte Gestaltungsfreiheit)
3. Auflage (kein Begünstigter, nur Verpflichteter etwas zu tun)
4. Teilungsanordnung (Anordnung, wie eine Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen ist)
5. Auseinandersetzungsverbot (um z.B. Vermögensgegenstände zusammen zu halten)
6. Verwirkungsklauseln (wer nicht spurt, verliert die Erbschaft)
7. Testamentsvollstreckung (Abwicklungs- und Verwaltungsvollstreckung)
8. Personensorgeregelungen (Vormundbenennung bei minderjährigen Kindern)

IV. Wirtschaftliche Beschränkungen der Gestaltung durch Pflichtteilsrecht

1. Pflichtteilsberechtigte (Kinder und eingetragene Lebenspartner und Ehegatten; Eltern [nur wenn keine Kinder])
2. Pflichtteilsquote (Hälfte der gesetzlichen Erbquote)
3. Pflichtteilsanspruch (tatsächliche Verkehrswerte werden berechnet)
4. Pflichtteilsergänzungsanspruch (alle Schenkungen der letzten 10 Jahre) (seit 1.1.2010 Abschmelzung von 10 % pro Jahr seit der Schenkung) (Abschmelzung gilt nicht für Zusammenrechnung von Schenkung- und Erbschaftsteuer)

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

- Steuerklasse I:**
1. der Ehegatte und oder eingetragene Lebenspartner
 2. die Kinder und Stiefkinder
 3. die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
 4. Eltern und Voreltern (jedoch nur bei Erwerben von Todes wegen, nicht bei Schenkungen)

- Steuerklasse II:**
1. Eltern, Stiefeltern (bei Schenkungen)
 2. die Geschwister
 3. Kinder von Geschwistern
 4. Stiefeltern
 5. Schwiegerkinder
 6. Schwiegereltern
 7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerbe

2. Steuersätze bei „Erschaften“ und „Schenkungen“ (§ 19 ErbStG)

Prozentsatz in der Steuerklasse

	I	II	III
75.000,00 €	7	15	30
300.000,00 €	11	20	30
600.000,00 €	15	25	30
6.000.000,00 €	19	30	30
13.000.000,00 €	23	35	50
26.000.000,00 €	27	40	50
über 26.000.000,00 €	30	43	50

3. persönliche Freibeträge bei „Erschaften“ und „Schenkungen“ (§ 16 ErbStG)

Steuerklasse I.

1. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000,- €
2. Kinder und Kinder verstorbener Kinder 400.000,- €
3. Kinder der Kinder i.S. der Steuerklasse I 200.000,-€
4. alle übrigen Erwerbe der Steuerklasse I 100.000,- €
(also Stiefkinder, Enkel, Stiefenkel bei Erwerb von Todes wegen an Eltern und Voreltern)

Steuerklasse II.

- alle in Steuerklasse II Genannten und
Schenkungen an Eltern und Voreltern 20.000,- €

Steuerklasse III.

- alle übrigen Personen 20.000,- €

Achtung: Bei beschränkter Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG) gilt nur ein Freibetrag von 2.000,- € (Vorsicht [im Einzelfall zu überprüfen!]) also bei Erben, die Ausländer oder Deutsche mit Wohnsitz im Ausland sind).

4. Besonderer Versorgungsfreibetrag des eingetragenen Lebenspartners bis zu 256.000,00 € (§ 17 ErbStG).

VI. Was tun, wenn keine geeigneten Erben vorhanden sind?

1. Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung zu Lebzeiten (ab 50.000,- € möglich) (möglichst keine unselbständige Stiftung errichten!). Gemeinnützige Stiftungen können erbschaftsteuerfrei zu Erben eingesetzt werden.

2. Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung von Todes wegen
(die Stiftung wird durch das Testament vom Erblasser errichtet)
3. Erbeinsetzung oder Vermächtnisse zugunsten gemeinnütziger
Einrichtungen (auch kleine Beträge helfen nachhaltig; z.B.
zugunsten von Wupperpride e.V.)
4. Vorteile dieser Gestaltungen
 - keine Erbschaftsteuer an gemeinnützige Einrichtungen
(der Staat beteiligt sich also an den gemeinnützigen
Zwecken)
 - man kann seine Lebensziele über den Tod hinaus
verwirklichen

Lebenspartnerschaftsgesetz

§ 10 LPartG

Erbrecht

- (1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden. Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm aufgrund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.
- (2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft. Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall.
- (3) Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers
 1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder

2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war. In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.
- (4) Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten.
Die §§ 2266 bis 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.
- (5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.
- (7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.